

Krankheitskosten-Tarif SE Ergänzungsversicherung für stationäre Heilbehandlung

(Stand: 01.01.2009)

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(gilt nur in Verbindung mit Teil I MB/KK 2009 und Teil II Tarifbedingungen)

A. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers	Tarifstufe	
Stationäre Behandlung	SE 1	100 % der Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Einbettzimmer.
	SE 2	100 % der Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Zweibettzimmer. Nach Tarifstufe SE 2 Versicherte, die im Einbettzimmer behandelt werden, erhalten für die gesondert berechnete Unterbringung und Verpflegung die Mehrkosten für das Zweibettzimmer erstattet.
	SE A100	100 % } der Aufwendungen für gesondert berechnete ärztliche Leistungen
	SE A50	50 % }
	SE A30	30 % }
	SE A20	20 % }

Die Tarifstufen können einzeln oder in Kombination (Tarifstufen SE A100 – SE A20 mit SE 1 oder SE 2) abgeschlossen werden. Aufwendungen für die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 4 Abs. 4.1 AVB) sind nicht erstattungsfähig.

B. Ersatzleistungen

Leistungen des Versicherers	Tarifstufe	
1. Krankenhaustagegeld		Werden bei einem Krankenhausaufenthalt ärztliche Leistungen oder Unterbringung und Verpflegung nicht im versicherten Rahmen gesondert berechnet oder in Anspruch genommen, wird ein Krankenhaustagegeld gezahlt. Es gilt:
	SE 1	26,50 EUR bei nicht gesondert berechneter Unterbringung. 10,50 EUR bei gesondert berechneter Unterbringung im Zweibettzimmer.
	SE 2	16 EUR bei nicht gesondert berechneter Unterbringung.
	SE A100	46 EUR } für nicht gesondert berechnete ärztliche Leistungen
	SE A50	23 EUR }
	SE A30	13,80 EUR }
	SE A20	9,20 EUR }
		Bei teilstationärer Behandlung mit einem Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden pro Tag wird die Hälfte des vereinbarten Tagessatzes gezahlt.
2. Entbindungspauschale		Die Entbindungspauschale beträgt
	SE 1	390 EUR
	SE 2	260 EUR
	SE A100	260 EUR
	SE A50	130 EUR
	SE A30	78 EUR
SE A20	52 EUR	

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Entbindungspauschale und Krankenhaustagegeld ist nicht möglich.

C. Umfang der Leistungspflicht

Erläuterung

Abweichend von § 1 Abs. 4.1 AVB besteht weltweiter Versicherungsschutz bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt.

D. Beiträge

Beitragsberechnung

1. Für die Höhe der Beiträge ist das Geschlecht und das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend.
2. Sobald eine versicherte Person das 12. bzw. 21. Lebensjahr vollendet hat, ist ab Beginn des folgenden Monats der der nächsthöheren Altersgruppe entsprechende Beitrag zu zahlen.
3. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.

E. Beihilfe

Beitragsberechnung

Bei Minderung des Beihilfebemessungssatzes oder Wegfall des Beihilfeanspruchs ist zur Erhöhung des Versicherungsschutzes ein Tarifwechsel ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich. Besonders vereinbarte Leistungsminderungen gelten auch im neuen Tarif, individuelle Beitragszuschläge werden im Verhältnis der Tarifbeiträge verändert. Die erhöhten Leistungen werden unter Anrechnung der bisherigen Versicherungsdauer auch für laufende Versicherungsfälle vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an gewährt, soweit hierfür im Rahmen der bereits versicherten Tarife Leistungspflicht gegeben ist.

Die Vergünstigungen finden nur Anwendung, wenn der Antrag auf Erhöhung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Änderung oder Wegfall des Beihilfeanspruchs gestellt und der Versicherungsschutz nur soweit erhöht wird, dass er die Verminderung oder den Wegfall des Beihilfeanspruchs ausgleicht, jedoch nicht mehr als zur vollen Kostendeckung erforderlich.

Die Erhöhung des Versicherungsschutzes kann nur zum 1. des Monats, in dem die Änderung eintritt, oder zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats beantragt werden; sie wird frühestens wirksam zum Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Versicherer eingeht. Die Gründe für die Änderung des Beihilfeanspruchs sind anzugeben und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.